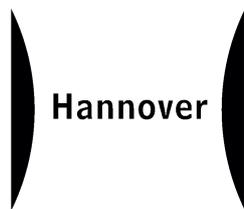


Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss Städtische Häfen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr.	1216/2017
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Preisanpassung für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover

Antrag,

1. die Erhöhung der Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Städtischen Häfen Hannover nach Maßgabe der in der Anlage 1 (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil – NBS-BT) enthaltenen Sätze und Regelungen mit Wirkung zum 01.01.2018 zu beschließen und die geänderten Nutzungsbedingungen der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.
2. die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) der Städtischen Häfen mit Wirkung vom 01.01.2018 zu beschließen und der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen (Anlage 2).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender- Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 82 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 82

Angaben pro Jahr

Produkt 1 Preisanpassung Bahnlogistik

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
Privatrechtl. Entgelte	1.000,00	
	Saldo ordentliches Ergebnis	1.000,00

Begründung des Antrages

Die Städtischen Häfen Hannover sind als Betrieb einer Serviceeinrichtung verpflichtet, die Preise für die Eisenbahninfrastrukturleistungen (EIU- Leistungen) zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die letzte Preisanpassung wurde zum 01.01.2012 beschlossen. In der als Anlage 1 Seite 9 beigefügten Preisübersicht wurden die bisherigen und neuen Preise gegenüber gestellt. In Einzelfällen kann die Betriebsleitung zur Gewinnung neuer Verkehre und zur Verkehrserhaltung Sondervereinbarungen abschließen.

Ergänzend wurden die Nutzungsbedingungen für Serviceleistungen sowohl im Allgemeinen Teil (NBS-AT) als auch im Besonderen Teil (NBS-BT) den neuen Gegebenheiten und nach den Empfehlungen des Verbandes der Verkehrsunternehmen (VdV) im Nordhafen und Lindener Hafen angepasst.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover über die Nutzungsbedingungen.

Die vorgenommenen Änderungen sind der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

82
Hannover / 05.05.2017